

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2004 - Stmk. ELWOG 2004

VORBLATT

Anlass und Zweck:

- Ausführung des Artikel VII des Energieliberalisierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 121/2000.
- Berücksichtigung geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des Stmk. ELWOG 2001, LGBl. Nr. 60/2001, mit 1. Oktober 2001.
- Ausführung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2004 , mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2002, geändert wird;

Termin: das vorliegende Ausführungsgesetz ist innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des Grundsatzgesetzes (21. Juni 2004) zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Inhalt:

Neuerlassung eines Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetztes, aufbauend zur Gänze auf dem Stmk. ELWOG 2001, unter

- Berücksichtigung der durch das Ökostromgesetz aufgehobenen Bestimmungen des Stmk. ELWOG
- Berücksichtigung der durch das Energie- Regulierungsbehördengesetz geänderte Behördenbezeichnungen
- Berücksichtigung der durch das Bundesgesetz über die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetztes geänderte Behördenbezeichnungen
- Berücksichtigung des Steiermärkische IPPC-Anlagen und Seveso-II Betriebe - Gesetzes
- Redaktionelle Verbesserungen (Klarstellungen) in einigen Bestimmungen des Stmk. ELWOG 2001 ohne inhaltlicher Veränderung
- Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Richtlinien 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 (neue Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie) und 2001/77/EG vom 27. September 2001 (Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt), sofern nicht dem Regime des Ökostromgesetzes vorbehalten
- Umsetzung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2004, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2002, geändert wird (Entflechtung des Netzbetriebes gemäß Vorgabe der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 (neue Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie)).

Kosten:

Keine Änderung gegenüber Stmk. ELWOG 2001

Alternativen:

Keine

**Gesetz vom, mit dem die Organisation auf dem Gebiet
der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird
(Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2004 –
Stmk. EIWOG 2004)**

E r l ä u t e r u n g e n

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2004 in Ausführung des Bundes - Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000, und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2004, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird, sowie unter Berücksichtigung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes, BGBl. I Nr. 148/2002, Artikel 2, des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, Artikel 1, und des Bundesgesetzes über die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, Artikel 2,:

A. Allgemeiner Teil:

1. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

a) Allgemeines

Das Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – (Stmk. EIWOG 2001), LGBl. Nr. 60/2001, ist mit 1. Oktober 2001 in Kraft getreten. Mit diesem Landes - Ausführungsgesetz erfolgte die Umsetzung des Grundsatzgesetzes des Bundes

(Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz – ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000,).

Seit dem 1. Oktober 2001 sind mit Auswirkungen auf das Stmk. ELWOG 2001 folgende Bundes- und Landesgesetze in Kraft getreten:

- das Energie- Regulierungsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 148/2002, Artikel 2
- das Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, Artikel 1
- das Bundesgesetz über die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, Artikel 2
- das Steiermärkische IPPC-Anlagen und Seveso-II Betriebe – Gesetz, LGBl. Nr. 85/2004
- das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2004 vom 21. Juni 2004, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert wird

b) Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Schaffung eines wieder einheitlichen und in einem lesbaren Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes unter Berücksichtigung der sich aus den oben angeführten Gesetzen ergebenden Änderungen zum Stmk. ELWOG 2001
- Keine inhaltlichen Änderungen zum Stmk. ELWOG 2001
- Redaktionelle Verbesserungen (Klarstellungen) in einigen Bestimmungen des Stmk. ELWOG 2001 ohne inhaltlicher Veränderung
- Verankerung der rechtlichen und organisatorischen Entflechtung (Unbundling) der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in Vollziehung der Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 sowie in Vollziehung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2004, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert wird, als Grundsatzgesetz

c) Finanzielle Auswirkungen:

Keine gegenüber der bestehenden Rechtslage auf Basis Stmk. ELWOG 2001 unter Berücksichtigung der unter 1.a) angeführten Bundes- und Landesgesetze

d) Verfassungsbestimmungen und Mitwirkung von Bundesorganen:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

e) **Kompetenzgrundlagen**

Die Materie "Elektrizitätswesen" ist mehreren Kompetenztatbeständen zugeordnet:

In Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind die "Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet" sowie das "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG).

Die diesen Kompetenztatbeständen zuzuordnenden Regelungen sind im Wesentlichen im Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993, sowie im Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70, enthalten.

Alle übrigen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 B-VG fallen, sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ("Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt") zuzuordnen.

Unter diesen Kompetenztatbestand sind insbesondere jene Regelungen zu subsumieren, wie sie im bisherigen (Bundes-)EIWOG 2000 sowie in den auf Grund dieses Grundsatzgesetzes erlassenen Ausführungsgesetzen der Länder enthalten sind.

Nach den Erläuterungen zum (Bundes-)EIWOG erfolgte die Regelung der gegenständlichen Sachgebiete auf Basis der bisherigen Kompetenzverteilung.

Wie auch beim ersten Ausführungsgesetz zum (Bundes-)EIWOG, dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk. EIWOG), LGBl. Nr. 32/2000, und beim Stmk. ELWOG 2001, LGBl. Nr. 60/2001, bereits in den erläuternden Bemerkungen festgestellt worden ist, ist wieder durch zahlreiche Sonderverfassungsbestimmungen (Ökostromgesetz) eine Abänderung der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens (Art. 12 B-VG) verbunden.

f) EU-Konformität:

Durch den gegenständlichen Entwurf werden folgende Richtlinien/Entscheidungen umgesetzt werden:

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG), ABl. Nr. L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20 ("Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie");
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. L 176 vom 15. Juli 2003 ("Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie");
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (2001/77/EG, ABl. L 283/33, vom 27. Oktober 2001, sofern nicht dem Ökostromgesetz vorbehalten
- Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (90/547/EWG), ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S. 30 ("Elektrizitätstransitrichtlinie");

Die IPPC-Richtlinie: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. 257 vom 10. 10. 1996, S. 26. und

die Seveso-II-Richtlinie: Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern, ABl. Nr. L010 vom 14.1.1997, S. 13

werden im Rahmen des Steiermärkischen IPPC-Anlagen und Seveso-II Betriebe – Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003, umgesetzt.

2. Ausgangslage:

Durch § 32 Absatz 5 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, Artikel 1, als Verfassungsbestimmung wurden sämtliche Bestimmungen des Stmk. ELWOG 2001 samt Durchführungsverordnungen der Landesregierung, soweit sie mit Bestimmungen des Ökostromgesetzes in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt. Dies betrifft neben einigen

Begriffsbestimmungen vor allem die in den Landes- Ausführungsgesetzen enthaltenen Regelungen zum Zertifikatswesen bei der Kleinwasserkraft und zur Abnahmepflicht von Ökostrom durch Netzbetreiber einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsakte.

Durch das Energie- Regulierungsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 148/2002, Art. 2, und des Bundesgesetzes über die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, Art. 2, wurden die Elektrizitäts- Control GmbH und die Elektrizitäts- Control Kommission als Regulierungsbehörden zur Energie- Control GmbH bzw. zur Energie- Control Kommission. Diesem Umstand wird im neuen Gesetzestext pauschal Rechnung getragen.

Ab 1. Juli 2004 ist nach den §§ 1 (Verfassungsbestimmung) und 66c Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, Art. 2, die Stromkennzeichnung (Labeling) Bundessache. Die landesrechtliche bezughabende Regelung ist somit mit diesem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Der IPPC- Richtlinie und der Seveso-II-Richtlinie Rechnung tragend wurde das Steiermärkische IPPC-Anlagen und Seveso-II Betriebe - Gesetz geschaffen, in welchem unter Artikel II die Bestimmungen des Stmk. ELWOG 2001, die eine Teilumsetzung dieses Gemeinschaftsrechtes regelten, aufgehoben wurden.

In den Landes- Elektrizitätsbeirat als beratendes Gremium können im Stmk. ELWOG 2001 genannte Stellen Mitglieder entsenden. Einige dieser entsendenden Stellen wurden zwischenzeitlich neu organisiert und benannt, einige sind nicht mehr bestehend (z.B. Landeslastverteiler). Dies wird im neuen Gesetzestext ebenfalls berücksichtigt.

Entflechtung (Unbundling):

Durch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABl. L 176 vom 15. 7. 2003, S 37, über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, wurde ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vollendung eines voll funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarktes gesetzt.

Bei der Ausgestaltung der Änderungen gegenüber der Richtlinie 96/92/EG ist die

Europäische Union davon ausgegangen, dass die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt unter anderem mit dem Netzzugang, der Tarifierung und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenhängen und ein funktionierender Wettbewerb voraussetze, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet sei. Dabei sei ein nichtdiskriminierender Zugang zum Netz des Übertragungs- oder des Verteilernetzbetreibers von größter Bedeutung.

Zentrales Anliegen der Richtlinie ist es, die Mitgliedstaaten zu veranlassen, jene Instrumente in den nationalen Rechtsordnungen zu verankern, die zur Erreichung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs aller Marktteilnehmer erforderlich sind.

Um einen effizienten und nichtdiskriminierenden Netzzugang zu gewährleisten, sieht die Richtlinie vor, dass die Übertragungs- und Verteilernetze durch unterschiedliche Rechtspersonen betrieben werden. Dabei muss jedoch zwischen einer rechtlichen Trennung und der Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse unterschieden werden. Der Unterschied zwischen rechtlicher Trennung des Netzbetriebs und Entflechtung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse wird in der Richtlinie mehrfach angesprochen. Aus den Erwägungsgründen kann durchaus gefolgert werden, dass es den Intentionen der Richtlinie entspricht, dass der mit der Entflechtung verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen steht.

Die in der Richtlinie vorgesehene Trennung bedingt keine Änderung der Eigentümerschaft an den Vermögenswerten. Jedoch ist ein nichtdiskriminierender Entscheidungsprozess durch organisatorische Maßnahmen zur Unabhängigkeit des zuständigen Entscheidungsträgers sicher zu stellen.

Das österreichische Elektrizitätsrecht hat die in der Richtlinie neu vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen weitgehend vorweggenommen, sodass der bestehende Anpassungsbedarf des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen gering ist.

Ein Anpassungsbedarf im Rahmen des vom Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz abgedeckten Sachgebietes ergibt sich sohin lediglich in Bezug auf die in der Richtlinie vorgesehenen rechtlichen und organisatorischen Entflechtung von Netzbetreibern, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören.

Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Umsetzungsverpflichtung ist auf Artikel 30 der Richtlinie hinzuweisen, wonach die Umsetzung bis zum 1. Juli 2004 zu erfolgen hat. Lediglich die Entflechtungsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber können bis zum 1. Juli

2007 zurückgestellt werden.

Jedenfalls ist der vorliegende Gesetzesentwurf innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBl. I Nr. 63/2004, das war der 21. Juni 2004, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

In systematischer Hinsicht sieht der vorliegende Entwurf vor, dass die in der Richtlinie und im Grundsatzgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Entflechtung, die die Betreiber von Verteilernetzen zu erfüllen haben, als Konzessionsvoraussetzungen verankert werden. Bezüglich bestehender Verteilerunternehmen ist in Ausführung der Übergangsbestimmungen des Grundsatzgesetzes vorgesehen, dass diese bis spätestens 1. Jänner 2006 ein Unternehmen zu benennen haben, auf das die Konzessionsvoraussetzungen zutreffen und an das die Konzession im bisherigen Umfang zu übertragen ist.

Konzessionsbehörde ist wie bisher die Landesregierung.

Anhand des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich folgende Gegenüberstellung der Bestimmungen:

Bestimmungen

alt: neu:

Hauptstück I (Allgemeine Bestimmungen)

§ 1	§ 1	Geltungsbereich, Ziele
§ 2	§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	§ 3	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
§ 4	§ 4	Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Hauptstück II (Erzeugungsanlagen)

§ 5	§ 5	Genehmigungspflicht
§ 6	§ 6	Antragsunterlagen
§ 7	§ 7	Vereinfachtes Verfahren
§ 8	§ 8	Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte
§ 9	§ 9	Parteien
§ 10	§ 10	Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen
Genehmigung		
§ 11	§ 11	Erteilung der Genehmigung
§ 12	<i>aufgehoben (Zusätzliche Voraussetzungen für die Genehmigung von Erzeugungsanlagen IPPC)</i>	
§ 13	<i>aufgehoben (Beachtung der SEVESO-Richtlinie)</i>	
§ 12	§ 14	Fertigstellung, fachlich geeignete Person

§ 13	§ 15	Betriebsgenehmigung, Probebetrieb
§ 14	§ 16	Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
§ 15	§ 17	Amtswegige Überprüfung
§ 16	§ 18	Auflassung, Vorkehrungen
§ 17	§ 19	Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
§ 18	§ 20	Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen
§ 19	§ 21	Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

Hauptstück III (Betrieb von Netzen, Regelzonen)

Abschnitt 1 (Netzzugang, Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

§ 20	§ 22	Geregelter Netzzugang
§ 21	§ 23	Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
§ 22	§ 24	Verweigerung des Netzzugangs
§ 23	§ 25	Allgemeine Netzbedingungen
§ 24	§ 26	Lastprofile
§ 25	§ 27	Kosten des Netzanschlusses
§ 26	§ 28	Technischer Betriebsleiter
§ 27	§ 29	Aufrechterhaltung der Leistung

Abschnitt 2 (Betreiber von Verteilernetzen)

§ 28	§ 30	Recht zum Netzanschluss
§ 29	§ 31	Pflichten der Betreiber von Verteilernetzen
§ 30	§ 32	Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht
§ 33	<i>aufgehoben (Abnahmepflicht von Öko-Energie und KWK-Energie)</i>	
§ 31	§ 34	Versorgung über Direktleitungen

Abschnitt 3 (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

§ 32	§ 35	Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber
§ 33	§ 36	Einteilung der Regelzonen, Aufgaben

Hauptstück IV (Netzzugangsberechtigte, Fonds)

Abschnitt 1 (Kunden, Netzbenutzer)

§ 34	§ 37	Netzzugangsberechtigung
§ 35	§ 38	Netzbenutzer
§ 36	§ 39	Pflichten der Elektrizitätsunternehmen als Stromhändler und Lieferanten

Abschnitt 2 (Erzeuger)

§ 37	§ 40	Pflichten der Erzeuger
§ 41	<i>aufgehoben (Betreiber von Ökoanlagen)</i>	
§ 42	<i>aufgehoben (Betreiber von Kleinwasserkraftwerken, Zertifikate)</i>	

§ 43 aufgehoben (Zentrale Stelle für Kleinwasserkraftzertifikate)

§ 44 aufgehoben (Nachweis des 8 %-Zieles)

Abschnitt 3 (Ökofonds)

§ 45 aufgehoben (Ausgleichsabgabe)

§ 46 aufgehoben (Marktpreis, durchschnittliche Produktionskosten)

§ 38 § 47 Einrichtung und Verwaltung eines Fonds

Hauptstück V (Bilanzgruppen, Ausübungsvoraussetzungen)

Abschnitt 1 (Bilanzgruppen)

§ 39 § 48 Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen

Abschnitt 2 (Ausübungsvoraussetzungen für Bilanzgruppenverantwortliche, Widerruf der Genehmigung)

§ 40 § 49 Allgemeine Bedingungen

§ 41 § 50 Aufsicht, Widerruf und Erlöschen der Genehmigung

§ 42 § 51 Endigung der Genehmigung

Hauptstück VI (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

§ 43 § 52 Anzeige, Feststellungsverfahren, Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

§ 44 § 53 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

§ 45 § 54 Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte

§ 46 § 55 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

§ 47 § 56 Geringfügige Erweiterungen des Konzessionsgebietes

§ 48 § 57 Ausübung

§ 49 § 58 Geschäftsführer

§ 50 § 59 Pächter

§ 51 § 60 Fortbetriebsrechte

§ 52 § 61 Ausübung der Fortbetriebsrechte

Hauptstück VII (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

Abschnitt 1 (Übertragungsnetze)

§ 53 § 62 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Abschnitt 2 (Verteilernetze)

§ 54 § 63 Endigung der Konzession

§ 55 § 64 Entziehung der Konzession

§ 56 § 65 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

Hauptstück VIII (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht)

Abschnitt 1 (Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung)

§ 57 § 66 Verfahren

Abschnitt 2 (Behörde, Auskunftspflicht)

§ 58 § 67 Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 59 § 68 Auskunftspflicht

§ 60 § 69 Automationsunterstützter Datenverkehr

Hauptstück IX (Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

§ 61 § 70 Aufgaben des Elektrizitätsbeirates, Mitglieder

§ 62 § 71 Berichtspflicht

Hauptstück X (Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

§ 63 § 72 Strafbestimmungen

§ 64 § 73 Personenbezogene Bezeichnungen

§ 65 § 74 Verweise

§ 66 § 75 Gemeinschaftsrecht

§ 67 § 76 Übergangsbestimmungen

§ 68 § 77 Schlussbestimmungen

B. Besonderer Teil

Hauptstück I

Zu § 1:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001

Zu § 2:

Die Ziffern 1, 7, 13, 18, 28, 39 und 40 der Begriffsbestimmungen im Stmk. EIWOG 2001 sind durch das Ökostromgesetz, welches neue Begriffsbestimmungen enthält, aufgehoben.

Es erfolgte eine korrigierte Reihung der noch verbleibenden Begriffsbestimmungen. Unter Ziffer 1 wird der Begriff „Anrainer“, welcher im Stmk. EIWOG 2001 durch ein redaktionelles Versehen unterlassen wurde, in der sinngemäßen Formulierung des Stmk. EIWOG 1999 zur Stelwog neu

Klarstellung wieder aufgenommen. Bei der Definition des Netzanschlusspunktes gemäß Ziffer 25 wird die Verbindung zu den von der E-Control genehmigten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz berücksichtigt. Inhaltlich ergibt sich aber keine Neuregelung, sondern nur eine Klarstellung, die wiederum den Erläuterungen zum § 2 des Stmk. ELWOG 2001 entspricht. Weitere Anpassungen erfolgen verpflichtend durch wörtliche Übernahme aufgrund der aktuellen ELWOG- Novelle als grundsatzgesetzliche Vorgabe.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 5 wurde durch das Ökostromgesetz aufgehoben.

§§ 4 bis 9:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu § 10:

In § 10 Abs. 1 wird klarstellend aufgenommen, dass die Elektrizitätsbehörde auch öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 im Rahmen ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat. Bisher war zwar durch § 8 Abs. 3 die Verpflichtung gegeben, speziell angeführte öffentliche Interessen zu untersuchen, Konsequenzen daraus auf die zu treffende Entscheidung waren aber *expressis verbis* im Gesetz nicht enthalten. Ohne Berücksichtigung in der Entscheidung würde aber auch die durchzuführende „Untersuchung“ als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 11 bis 25:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001 unter Berücksichtigung aufgehobener Bestimmungen.

Zu § 25:

Die Kosten des Netzanschlusses sind nach § 25 Bundes-EIWOG 2000 unmittelbares Bundesrecht. Diesbezügliche Ausführungen im Landesgesetz als Ausführungsgesetz dürfen daher nur wiederholenden und erläuternden Charakter aufweisen. Die Formulierung im Stmk. EIWOG 2001 (§ 27) war verfassungsrechtlich bedenklich und wurde diesem Umstand nunmehr durch den Verweis auf die von der Regulierungsbehörde zu verordnenden Systemnutzungstarife Rechnung getragen.

Zu § 26 bis 28:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu § 29:

Änderung in Absatz 2 Ziff 15 im Sinne der Abwicklung gemäß Ökostromgesetz seit 1.1.2004. Im neuen Absatz 3 wurde die Verpflichtung bei der Prüfung der Jahresabschlüsse auch in Hinblick missbräuchlicher Quersubventionen gem. Vorgabe in Z. 7 der ELWOG- Novelle (§ 8 Abs. 5) aufgenommen, ansonsten unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu § 30 bis 32:

Weitgehend unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001;

im neuen Absatz 3 des § 32 wurde die Verpflichtung bei der Prüfung der Jahresabschlüsse auch in Hinblick missbräuchlicher Quersubventionen gem. Vorgabe in Z. 7 der ELWOG- Novelle (§ 8 Abs. 5) aufgenommen.

Zu § 33:

Korrektur der Unternehmensbezeichnungen (Verbund und Steweag), sowie verpflichtende Übernahme der grundsatzgesetzlichen Vorgaben (aktuelle ELWOG- Novelle) zur Bildung der Regelzonen, Benennung der Regelzonenführer und Sicherstellung der Unabhängigkeit. Es ergibt sich aus dieser Bestimmung kein Handlungsbedarf, da die Umsetzung in diesem Sinne bei den Regelzonenführern bereits erfolgte.

Zu § 34 bis 35:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu § 36:

In Abs. 3 wurde die Möglichkeit, einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten die Tätigkeit zu untersagen, für den Fall, dass er nach § 19 Ökostromgesetz den von der Ökobilanzgruppe zugewiesenen Fahrplan betreffend Ökostrom nicht übernimmt und den Verrechnungspreis nicht leistet, geschaffen. Diese ergänzende Regelung gründet sich auf Forderungen der E-Control.

Zu § 37:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu § 38:

Diese Bestimmung über den Ökofonds (§ 47 Stmk. ELWOG 2001) wurde im Absatz 1 lit a durch das Ökostromgesetz aufgehoben. Der Fonds wird nicht mehr durch die Ausgleichsabgabe, sondern durch die den Ländern über die an die Ökobilanzgruppenverantwortlichen abgeführten Zuschläge zur Verfügung zu stellende Technologieförderung gem. § 22 Abs. 4 Ökostromgesetz gespeist.

Zu § 39 bis 43:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu § 44:

Die Begriffsbestimmung über „Erneuerbare Energieträger“ war vom Ökostromgesetz zu übernehmen.

Weiters erfolgte in den Absätzen 14 bis 16 die Umsetzung der in der Novelle des Grundsatzgesetzes detailliert vorgegebenen Kriterien der Entflechtung (Unbundling). Betroffen von dieser Entflechtung sind in der Steiermark nur die Steweag- Steg GmbH und die Energie Graz GmbH (beide über 100 000 angeschlossene Kunden).

Zu § 45 bis 53:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001.

Zu den §§ 54 und 55:

Dem Betreiber eines Verteilnetzes kann unter bestimmte Voraussetzungen die Fortführung des Betriebes untersagt werden. Diese Untersagung, welche bescheidmäßig auszusprechen ist, hat nunmehr nach § 55 Abs. 1 Ziffer 2 die Entziehung der Konzession zur Folge. Der in der Fassung Stmk. EIWOG 2001 (§ 63 Abs. 1 Ziffer 5) enthaltene Endigungsgrund der Konzession (durch Untersagung) kann entfallen.

Zu den §§ 56 bis 60:

Unverändert gegenüber Stmk. EIWOG 2001

Zu § 61:

In der Zwischenzeit eingetretene organisationsrechtliche und firmenrechtliche Veränderungen waren zu berücksichtigen, ebenso, dass die Zielsetzung hinsichtlich Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energieträger an der Stromerzeugung nunmehr im Ökostromgesetz verankert ist.

Zu den §§ 62 bis 66:

Angepasst in Hinblick auf zwischenzeitlich in Kraft getretenes Gemeinschaftsrecht, berücksichtigt wurde allerdings auch, dass die Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso-II-Richtlinie nunmehr unter Grundlage des Steiermärkischen IPPC-Anlagen und Seveso-II Betriebe – Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003, erfolgt.

Zu § 67:

Erforderliche Übergangs- und Schlussbestimmungen, die entsprechende Rechtssicherheit und Kontinuität sowie Klarstellungen hinsichtlich bisher erworbener Berechtigungen und Vorgänge zum Gegenstand haben. Aufzunehmen waren die in den Übergangsbestimmungen der Novelle zum Grundsatzgesetz (aktuelle ELWOG- Novelle) verpflichtend für den Ausführungsgesetzgeber enthaltenen Bestimmungen zur Entflechtung. Einige Übergangsbestimmungen des Stmk. ELWOG 2001 konnten, da nicht mehr aktuell, entfallen.

Zu § 68 Schlussbestimmungen:

Die Länder haben nach Z. 13 der ELWOG- Novelle (dort § 71 Abs. 6a) die Ausführungsgesetze innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Kundmachung des Grundsatzgesetzes (21. Juni 2004) zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Die Befristung des Netzverweigerungstatbestandes mit 1. Juli 2007 ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. c) der Richtlinie 2004/54/EG vom 26. Juni 2003 (neue Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie), da mit diesem Zeitpunkt die gänzliche Marktöffnung mit Gegenseitigkeit festgelegt ist.